

**Verwaltungsordnung  
für die  
Universitätsbibliothek Paderborn**

**vom 31. März 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Rechtsstellung und Gliederung**

- (1) Die Universitätsbibliothek (UB) ist gemäß §§ 29 Abs. 2 und 30 HG eine zentrale Betriebseinheit der Universität. Sie steht unter der Verantwortung des Rektorats.
- (2) Die UB umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universität ("einschichtiges Bibliothekssystem").

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Die UB ist eine Dienstleistungseinrichtung, die Forschung, Lehre und Studium ihrer Hochschule mit wissenschaftlicher Literatur und Information (im Folgenden: Informationsmedien) versorgt. Zu diesem Zweck baut sie lokale Informationsbestände auf, bietet Zugriff auf weltweit vorhandene für die Hochschule relevante Information, sorgt für rasche Zugänglichkeit und Lieferung benötigter Dokumente und fördert durch Beratung und Schulung die Kompetenz zur Informationsnutzung und zum elektronischen Publizieren.
- (2) Sie orientiert ihr Dienstleistungsangebot konsequent an den Bedürfnissen ihrer Benutzerinnen und Benutzer sowie den strategischen Zielen der Hochschule und trägt ihre Dienste aktiv an die Nutzer heran.

### **§ 2.1**

#### **Informationsvermittlung**

- (1) Die UB beschafft, erschließt und vermittelt Fachinformation in elektronischer, audiovisueller und gedruckter Form, die Forschung, Lehre und Studium in der Hochschule, aber auch regional und überregional wirksam unterstützt.
- (2) Sie baut einen Bestand an wissenschaftlichen Informationsmedien aller an der Universität vertretenen Fachgebiete unter Berücksichtigung des aktuellen und des voraussichtlichen zukünftigen Bedarfs auf und pflegt diesen.
- (3) Bei Auswahl der Informationsmedien - die durch die Fachreferentinnen und Fachreferenten der UB erfolgt - berücksichtigt sie die Vorschläge der Fakultäten und Einrichtungen, soweit keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Fachreferentinnen und Fachreferenten können gemeinsam mit den Fakultäten und Einrichtungen bzw. mit deren Vertretern (Bibliotheksbeauftragten) für die einzelnen von der UB betreuten Fächer Erwerbungsprofile erarbeiten.
- (4) Die Beschaffung aller im Bereich der Universität benötigten Informationsmedien erfolgt auf der Grundlage der für die Universität geltenden Beschaffungsrichtlinien und ggf. weiterer Spezifizierungen derselben grundsätzlich durch die UB.
- (5) Die von der UB erworbenen und bereitgestellten elektronischen Informationsmedien werden in der Regel (d.h. soweit dem nicht technische, urheber- oder lizenzrechtliche bzw. finanzielle Gründe entgegenstehen) über Server der Hochschule oder externe Server für den gesamten Campus der Universität Paderborn bereitgestellt.

- (6) Die UB archiviert alle von ihr erworbenen Informationsmedien, die einen Wert für die zukünftige wissenschaftliche Arbeit haben.
- (7) Sie sichert den langfristigen Zugang zu den erhaltenswerten Informationen durch Einsatz geeigneter Bestandserhaltungsmaßnahmen.
- (8) Sie sammelt und archiviert die wissenschaftlichen Publikationen der eigenen Universität einschließlich elektronischer Publikationen und "grauer Literatur".
- (9) Sie erschließt ihre gedruckten, audiovisuellen und elektronischen Bestände nach formalen und inhaltlichen Kriterien.
- (10) Sie nimmt am nationalen und internationalen Leihverkehr und Dokumentlieferdienst teil und sorgt für rasche Lieferung lokal nicht vorhandener Informationen, vorrangig unter Nutzung der Informationsnetze.
- (11) Sie bietet durch Fachportale und Nachweisinstrumente den Zugriff auf weltweit vorhandene Informationen an und informiert aktiv mit auf spezielle Nutzerinteressen zugeschnittenen Informationsdiensten.

## **§ 2.2 Informationsproduktion**

- (1) Die UB bietet die Infrastruktur für wissenschaftliches Publizieren, vor allem für die elektronischen Veröffentlichungen der Hochschule, und unterstützt das elektronische Publizieren an der Hochschule durch Betreuung der Autorinnen und Autoren.
- (2) Sie trägt durch Erschließen, Digitalisieren und Propagieren ihres Bestandes an Informationsmedien zum internationalen Wissens-Netzwerk und zur Wettbewerbsfähigkeit und kulturellen Darstellung der Hochschule bei.

## **§ 2.3 Unterstützung wissenschaftlichen Lehrens und Lernens**

- (1) Die UB steht allen Mitgliedern und Einrichtungen der Universität sowie - vorausgesetzt, dass dies die Erfüllung der Aufgaben für die Universität nicht einschränkt - der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Benutzungsbedingungen sowie Haftungsausschlüsse werden in der Benutzungsordnung der UB näher geregelt.
- (2) Sie stellt ihre nichtelektronischen Bestände während ihrer umfangreichen Öffnungszeiten zur Nutzung in den eigenen Räumen und teilweise zur Ausleihe nach Hause bereit.
- (3) Sie bietet angemessene Arbeitsmöglichkeiten für individuelle und Gruppenarbeit unter Nutzung der jeweils aktuellen technischen Voraussetzungen (Arbeitsplätze).
- (4) Sie bietet Beratung und Schulungsangebote zur effektiven Nutzung der Informations- und Dienstleistungsangebote.

- (5) Die Kompetenz zur methodischen Informationsgewinnung und -bewertung ist eine Schlüsselkompetenz, die den Studierenden durch die Universität zu vermitteln ist, um sie zum effektiven Studieren und zu einem problemlosen Einstieg in den Beruf zu befähigen. Die Vermittlung dieser Kompetenz ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschullehrer und der UB. Die UB beobachtet die Fachdiskussion zur Informationskompetenz und entwickelt gemeinsam mit Partnern aus dem Bibliotheks- und Informationswesen inhaltlich-methodische Konzepte und konkrete Schulungseinheiten. Sie fördert die Informationskompetenz, d.h. die Fähigkeit zur Nutzung von Informationsmedien und zum kritischen Umgang mit ihr, durch Beratung und ggf. auch durch fachspezifische studiengangintegrierte Lernmodule.

## **§ 2.4 Management**

- (1) Die UB nutzt und entwickelt innovative Technologien zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Sie sorgt durch moderne Managementmethoden für hohe Qualität der Dienstleistungen und Kosteneffizienz.
- (3) Sie fördert die Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Fortbildung und strategische Personalentwicklung.
- (4) Sie beteiligt sich an der Ausbildung von bibliothekarischem Fachpersonal.

## **§ 3 Leitung**

- (1) Die UB wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter mit entsprechender fachlicher Qualifikation geleitet. Die Ernennung und Abrufung der Leiterin bzw. des Leiters erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des gesamten der UB zugewiesenen Personals.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter erstellt im Benehmen mit der Bibliothekskommission (s. § 5) einen Entwurf für eine Benutzungsordnung der UB, die gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 HG vom Senat zu erlassen ist.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter ist zuständig für die Planung und Entwicklung der Literatur- und Informationsversorgung der Universität. Sie bzw. er führt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der UB und ist für deren Aufgabenerfüllung sowie den zweckentsprechenden Einsatz des Personals verantwortlich. Darüber hinaus bewirtschaftet sie bzw. er die der UB zugewiesenen Haushaltsmittel.

## **§ 4 Weiterentwicklung der UB**

- (1) Die Anforderungen an die Versorgung mit Informationsmedien ändern sich durch neue Schwerpunkte in Forschung und Lehre, Strukturveränderungen in der Universität und informationstechnischen Fortschritt. Die UB ist kontinuierlich den Anforderungen anzupassen und unter dem Gesichtspunkt der Effizienz zu optimieren.
- (2) Eine der Grundlagen der Planungen zur Weiterentwicklung der UB bildet die regelmäßige Erhebung wichtiger Bibliotheksdaten.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter legt dem Rektorat jährlich einen auf diesen Daten basierenden Jahresbericht vor und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der UB. Der Bericht wird unter Beteiligung der Leiterin bzw. des Leiters der UB im Rektorat besprochen.
- (4) Das Rektorat unterrichtet die Leiterin bzw. den Leiter der UB über die Planungen zur Hochschulentwicklung und Strukturveränderungen – damit die UB ihre Aufgabe, ihre Dienstleistungen an den aktuellen und zu erwartenden Bedürfnissen ihrer Benutzerinnen und Benutzer sowie an den strategischen Zielen der Hochschule zu orientieren (vgl. § 1, Abs. 2), adäquat erfüllen kann. Bei der Einrichtung neuer Studiengänge oder der Gründung neuer wissenschaftlicher Einrichtungen wird die Leiterin bzw. der Leiter der UB frühzeitig unterrichtet, damit die Aspekte der Informationsversorgung angemessen berücksichtigt werden können. Dies gilt entsprechend bei der Schließung von Einrichtungen oder der Einstellung von Studiengängen.

## **§ 5 Bibliothekskommission**

- (1) Zur Beratung der Rektorin bzw. des Rektors, des Rektorats, des Senats sowie der Leiterin bzw. des Leiters der UB in die Aufgaben der Bibliothek betreffenden Grundsatzfragen, zur aktiven Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Bibliothek sowie zur Vertretung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek wird eine Bibliothekskommission (BK) gebildet. Die Mitglieder der BK werden auf Empfehlung des Senats vom Rektorat bestellt. Die Wahl im Senat erfolgt nach Gruppen getrennt durch die jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat.
- (2) In der BK sollen alle Fakultäten vertreten sein. Ihr gehören an:
  - fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
  - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
  - eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein weiterer Mitarbeiter,
  - eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der UB,
  - zwei Studierende.

Zudem nehmen die Leiterin bzw. der Leiter der UB sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für Informations- und Medientechnologien (IMT) an den Sitzungen der Kommission beratend teil. Die BK kann weitere Personen zeitweise oder auf Dauer zur beratenden Teilnahme hinzuziehen.

- (3) Die BK wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur bzw. zum Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Eine Amtszeit beginnt jeweils am 01.10. und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.
- (5) Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 3 Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied der BK neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der bzw. des neu Gewählten der restlichen Amtsperiode. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit. Im Übrigen finden beim Ausscheiden eines Mitglieds der BK Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des Mitglieds.
- (6) Die BK soll nach Bedarf einberufen werden, mindestens aber einmal im Semester. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.
- (7) Die BK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden formell festzustellen. Die BK beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (8) Die Geschäftsführung liegt bei der Leiterin bzw. dem Leiter der UB.

## **§ 6 Kooperation**

- (1) Die UB kooperiert zum Zwecke ihrer effektiven und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung mit anderen bibliotheksrelevanten Einrichtungen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene und nutzt die Angebote zentraler Dienstleistungseinrichtungen des Bibliothekswesens.
- (2) Für die Erfüllung von Aufgaben im IT-Bereich und in Fragen der Weiterentwicklung im Bereich der Medientechnik und des Medienmanagements kooperiert sie insbesondere mit dem Zentrum für Informations- und Medientechnologien (IMT) und der Verwaltung.
- (3) Die für die Nutzung der von der UB bereitgestellten digitalen Medien erforderliche Netz-Infrastruktur sowie die Bereitstellung der notwendigen Endgeräte außerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek fallen nicht in die Zuständigkeit der UB.

## **§ 7** **Übergangsbestimmungen**

Die Amtszeiten der Wahlmitglieder der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bestehende Bibliothekskommission enden zu den bei der Wahl vorgesehenen Zeitpunkten. Die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder wird mit In-Kraft-Treten der Ordnung entsprechend § 5 Abs. 2 modifiziert.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Bibliothek der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 12. November 1991 (AM.Uni.Pb.15/1991), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 1993 (AM.Uni.Pb.7/1993) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 16. März 2005.

Paderborn, den 31. März 2005

Der Rektor  
der Universität Paderborn

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Veröffentlicht als: Amtliche Mitteilungen. Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.), Nr. 07/05 vom 31. März 2005
---